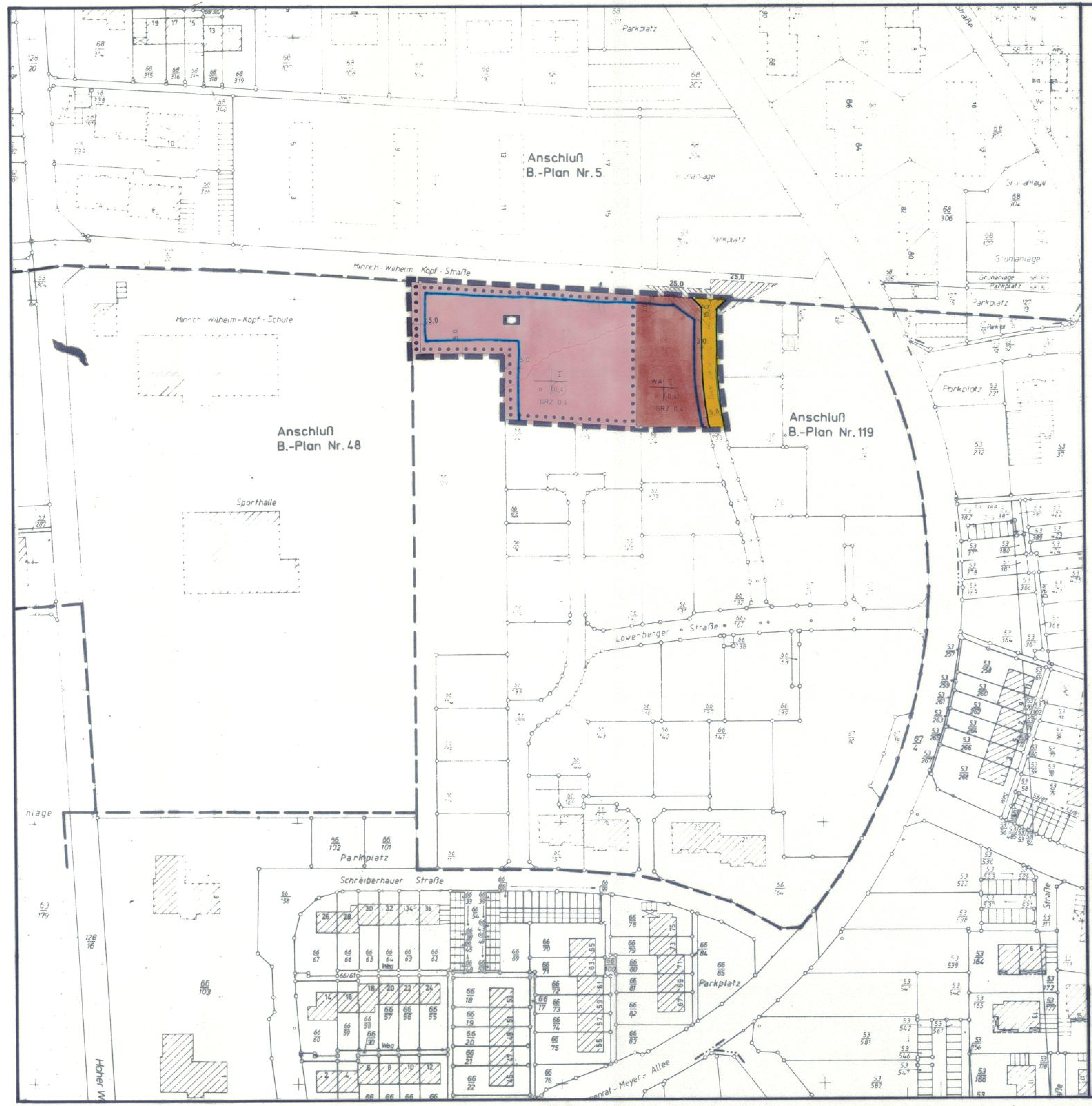

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Erklärung der Planunterlage

- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer
- Wohngebäude mit Hausnummer
- Sonstige Gebäude

Erklärung der Planzeichen

Zeichnerische Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs 1 Nr 1 des Baugesetzbuches -BauGB
§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§5 Abs 2 Nr 1, §9 Abs 1 Nr 1 BauGB, §16 BauNVO)

- Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§9 Abs 1 Nr 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§5 Abs 2 Nr 2 und Abs 4, §9 Abs 1 Nr 5 Abs 6 BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen (Kindergarten)

VERKEHRFLÄCHEN

(§9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Sichtdreieck (s. textl. Festsetzung Nr.1)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedungen und Bepflanzungen die höher als 0,8m sind sowie von baulichen Anlagen.

2. Das Maß der OK. Straßenkrone bis OK. Erdgeschoßfußboden(Sockelhöhe) darf 0,70 m nicht überschreiten.

HINWEISE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766)

b) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
(BauGB - MaßnahmenG)
in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

c) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

d) Planzeichenverordnung (PlanzV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

e) Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359)

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.06.96 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.6.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.07.96 bis 07.08.96 gemäß § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den 21.04.1997

i.V. gez. Warstat
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 21.04.1997

i.V. gez. Warstat
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 22.08.1997 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.08.1997 in Kraft getreten.

Peine, den 28.08.1997

i.V. gez. Warstat
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bebeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 96). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 21.04.1997
Katasteramt Peine

gez. Borch
Vermessungsamtsrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Peine, den ———

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist ~~der~~ / dem LK Peine am 06.06.1997 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.
~~Die / der hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.~~
~~Die~~ / der LK Peine hat am 02.07.1997 (Az.: 63/691-01/2-6/1) erklärt, daß ~~sie~~ / er unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

~~Braunschweig~~/Peine, den 02.07.1997

~~Bezirksregierung~~ /
Landkreis Peine

Der Oberkreisdirektor
i.A. gez. Reincke
(Dipl.-Ing.)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 21.04.1997

gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den ———

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine ist den am (Az.) genannten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Wegen der Auflagen / Maßgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurden vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den

Stadtdirektor

Übersichtsskizze M 1 : 10000

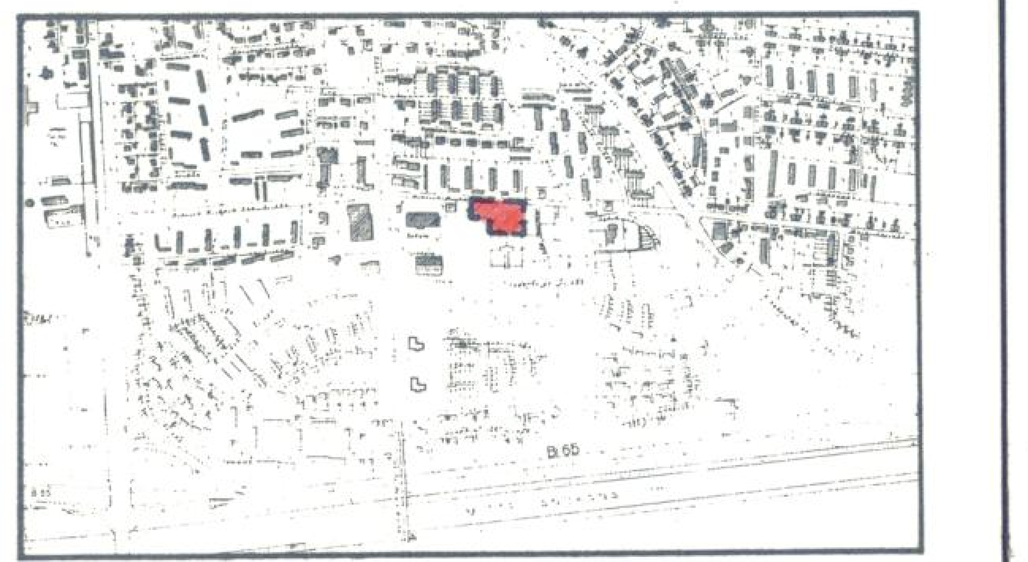

Wichtige Anlagen

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 25.04.1997

gez. Biel
Bürgermeister

gez. Willenbücher
Stadtdirektor

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 119, 2. Änd.
"Zwischen Kommerzienrat-Meyer-Allee und Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule" -Peine-

Gemeinde	: Peine	Gemarkung	: Peine
Kreis	: Peine	Flur	: 9
Regierungsbezirk	: Braunschweig	Maßstab	: 1 : 1000